

dung eines akzeptablen Gesetzesentwurfes zu erreichen. Seine beiden Mitarbeiter Radenac und de Bresson reisten Anfang März nach Koblenz. Zusammen mit Roynette und de Vassoigne arbeiteten sie einen Kompromißvorschlag aus, der der Landesregierung überreicht wurde⁴³. Mehrere Bestimmungen des früheren Regierungsentwurfes hatten ihre Kritik hervorgerufen: die Vollmachten der Öffentlichen Kläger, die Ausweitung des mündlichen Verfahrens (*attention à l'extension de la procédure orale qui est moyen de freinage particulièrement sûr et qui paraît nettement abusive*), der Sühnebescheid für gering belastete Nationalsozialisten (*nous paraît excessivement dangereux, facilite beaucoup les camouflages*), die Gnadenbestimmungen, das Einspruchsrecht (*l'uniformité entre les provinces est indispensable*) und die Vollmacht des Landeskommisars, Weiterbeschäftigungen zu erlauben (*les sursis ne devraient pouvoir être accordés qu'avec accord du Gouvernement Militaire*)⁴⁴. Auf der Grundlage des ursprünglichen Regierungsentwurfes (BLV Drs. Nr. 7) wurde ein neuer Gesetzestext formuliert, der in den wesentlichen Punkten dem Baden-Badener Modellentwurf entsprach: materielles Recht, Zulässigkeitsgrenze für Einspruchsverfahren, Wegfall des Gnadenrechts. Die Öffentlichen Kläger, mündliche Verhandlungen und der Anspruch der Betroffenen auf rechtliches Gehör blieben dagegen erhalten. In ihrem Bericht an Hettier de Boislambert erklärten Radenac, de Bresson und de Vassoigne: *En conclusion, les plus grands efforts ont été entrepris pour que le texte primitif soit modifié le moins possible, et compte tenu du maintien des dispositions auxquelles le Gouvernement du Land et les partis politiques tenaient particulièrement* ⁴⁵. Für den Fall einer Ablehnung des Entwurfs durch die Landesregierung schlug Radenac vor, das Baden-Badener Modellgesetz auf dem Verordnungsweg durchzusetzen – dies wurde aber von Laffon abgelehnt⁴⁶.

Dem Ministerrat lag der zweite französische Entwurf am 21. März 1947 vor. Zuvor hatte Boden erklärt, daß es ihm unmöglich sei, den einstimmigen Beschluß der BLV ohne nochmalige Vorlage des Entwurfes zu umgehen. Dies würde den Wahlkampf außerordentlich erschweren und das Vertrauen des Volkes in die Regierung erschüttern. Der Ministerrat beschloß, daß der Ministerpräsident im direkten Gespräch mit dem Gouverneur das Problem erörtern solle⁴⁷. Süsterhenn stellte die Streitpunkte zusammen. Besonders die Einschränkung des Einspruchsrechts stieß auf seine Kritik⁴⁸. Zur nächsten Sitzung des Ministerrates am 25. März wurden auch die Fraktionsvorsitzenden der BLV eingeladen. Süsterhenn berichtete über seine Beratungen mit der Militärregierung. Diese habe eine erneute Änderung ihres Entwurfes abgelehnt. Der Gouverneur erwarte eine umgehende Erklärung der Regierung, ob sie den Entwurf annehme oder nicht. De Vassoigne habe keinen Zweifel daran gelassen, daß – falls

⁴³ CCFA/CAB: Bericht Radenacs an Laffon, 17.3.1947; AOFAA DGAP c.3302 p.90.

⁴⁴ CCFA/CAB: "Etude critique du projet Rhénanie sur l'application de la directive No 38", 13.3.1947; AOFAA DGAP c.3302 p.90.

⁴⁵ Radenac, de Bresson und de Vassoigne: Bericht, o.D. (16.3.1947); AOFAA DGAP c.3302 p.90.

⁴⁶ Radenac, 17.3.1947 (Anm. 43), mit handschriftlichen Anmerkungen Laffons.

⁴⁷ Protokoll der Ministerratssitzung, 18.3.1947; LHA KO 700,155/62/203–209; 2. französischer Entwurf: LHA KO 700,155/24/45–123.

⁴⁸ Süsterhenn an Boden, 21.3.1947; LHA KO 700,155/24/43 u. 125–135.